OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500441/8/SE

Datum:
Linz, 25. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J B, MBA, X, X, vom 28. September 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. August 2018, GZ: BHKIN-2018-156728/11-Me, BHKIN-2018-169551/10-Me und BHKIN-2018-329115/10-Me, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 i.V.m. der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „X-schlucht“ in den Gemeinden S, G und M als Naturschutzgebiet festgestellt wird, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. August 2018, GZ: BHKIN-2018-156728/11-Me, BHKIN-2018-169551/10-Me und BHKIN-2018-329115/10-Me, behoben und die diesbezüglichen Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens sowie des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: die belangte Behörde) vom 28. August 2018, GZ: BHKIN-2018-156728/11-Me, BHKIN-2018-169551/10-Me und BHKIN-2018-329115/10-Me, wurde über H R (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen) wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 i.V.m. der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „X-schlucht“ in den Gemeinden S, G und M als Naturschutzgebiet festgestellt wird, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Sie haben im Zeitraum vom 12.5.2018 bis zum 31.5.2018 mehrfach vorsätzlich veranlasst, dass andere Personen, nämlich Kunden Ihrer Firma X‘ ohne eine Ausnahmebewilligung den innerhalb des ‚Naturschutzgebietes X-schlucht‘ gelegenen Flussabschnitt von der X-brücke bis zu der im Bereich des linksufrigen Grundstückes Nr. X, KG X gelegenen Sandbank mit Schlauchbooten befahren haben, obwohl im Zeitraum vom 01. April bis 01. Juni jeden Jahres das Befahren dieses Flussabschnittes mit Booten einen den einen im Naturschutzgebiet ‚X-schlucht‘ verbotenen Eingriff darstellt.

Sie haben folgende Bootsfahrten veranlasst:
- Befahrung des X-flusses am 12.05.2018 mit drei Schlauchbooten im Bereich der Einmündung des X- baches, auf einer Länge von X m
- Befahrung des X-flusses am 20.05.2018 mit einem Schlauchboot im Bereich der Einmündung der X, auf einer Länge von X m
- Befahrung des X-flusses am 31.05.2018 mit zwei Schlauchbooten im Bereich der Einmündung des X- baches, auf einer Länge von X m

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 56 Abs. 3 Z. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 und § 3 Z. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 […] In Verbindung mit § 2 Z. 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die ‚X-schlucht‘ in den Gemeinden S, G und M als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

[…]“

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass ein Naturwacheorgan des Landes Oberösterreich die Verwaltungsübertretungen angezeigt habe. Das Befahren des X-flusses und Flussabschnitte von der X-brücke bis zu deren Bereich des linksufrigen Grundstückes Nr. X, KG X, gelegenen Sandbank im Zeitraum vom 1. April bis 1. Juni jeden Jahres verboten sei. Der Beschwerdeführer sei Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem „Drifting durch die X-schlucht“. Bootsfahrten würden im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Oktober beworben. Es sei unbestrittene

Tatsache, dass der Beschwerdeführer im genannten Zeitraum zumindest an den drei genannten Tagen Schlauchbootfahrten durch das Naturschutzgebiet „X-schlucht“ organisiert habe und damit vorsätzlich veranlasst habe, dass Kunden der X den zum gegenständlichen Zeitraum „verbotenen“ Flussabschnitt befahren haben. Die vorgeschriebene Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die verhängte Geldstrafe herabzusetzen, beantragt.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass
- das Parteiengehör verletzt sei;
- im Zeitraum 1. Mai bis 1. Juni Touren nur beschränkt auf den zulässigen Flussabschnitten der X angeboten würden bzw. auf das Umgehen des Sperrbereichs hingewiesen werde;
- die Boote und Ausrüstungen von X mit Firmenaufdruck und mit Nummern versehen seien;
- für Wassersportaktivitäten würde Ausrüstung auch verliehen werden;
- am Abend des 11. Mai 2018 habe sich eine Gruppe Ausrüstung ausgeliehen und am 12. Mai 2018 eine Tour auf der X unternommen;
- die Kunden auf die Sperrbereiche hingewiesen würden;
- durch das Verleihen der Wassersportausrüstung sei jedenfalls nicht vorsätzlich die Übertretung des Verbotes am 12. Mai 2018 erleichtert worden;
- die am 20. Mai und 31. Mai 2018 abgelichteten Boote weder mit Nummern noch mit einer Aufschrift von X versehen seien;
- der Beschwerdeführer habe am 20. Mai 2018 auf dem Parkplatz A auf eine Gruppe gewartet, die auf der X von K nach A gefahren sei;
- die Gruppe, die das Naturwacheorgan zuvor weiter flussabwärts angetroffen habe, stehen keine Verbindung zum Beschwerdeführer oder X;
- der Beschwerdeführer das Befahren der X im geschützten Bereich am 31. Mai 2018 weder organisiert noch auf sonstige Weise veranlasst habe; es habe sich um keine Boote von X gehandelt;
- auf dem Lichtbilder vom 31. Mai 2018 ersichtlich sei, dass die Besatzung der Boote den gesperrten Bereich wohl umgangen haben dürfte und lediglich die unbesetzten Boote von einer schwimmenden Person durch den Abschnitt geleitet worden seien;
- der durch das Lotsen von treibenden Booten, ohne Besatzung und ohne Lärm zu verursachen gegebene Störfaktor nicht erheblicher sei als die uneingeschränkt gestattete Fischerei;
- das Verhalten am 31. Mai 2018 würde keine Verwaltungsübertretung darstellen
- das von der belangten Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten ausschließlich allgemeine Ausführungen enthalte;

- die Strafbemessung zu hoch sei.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 4. Oktober 2018 die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i.V.m. § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 26. November 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertreterin anwesend. Die belangte Behörde ist nicht erschienen. Das Naturwacheorgan wurde als Zeuge einvernommen.

Der Beschwerdeführer gab zusammengefasst an, dass Boote und Ausrüstung in X, X, gelagert seien. Am 11. Mai 2018 habe eine Gruppe Boote und Ausrüstung ausgeliehen. Die Boote würden von den Kunden selbst abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Die Kunden würden immer auf das zeitliche Verbot des Befahrens der X-schlucht hingewiesen. Konkret hätten die Kunden am 11. Mai 2018 noch nicht genau gewusst, ob sie auf der X oder X eine Tour unternehmen. Er habe die Tour am 12. Mai 2018 nicht geführt.
Er habe zwei Busse mit der Aufschrift X, einer davon ist weiß.

Am 20. Mai 2018 sei eine geführte Tour mit Booten und Kennzeichen von X von K-Staumauer bis A durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer sei selbst nicht mitgefahren, sondern ein Angestellter. Die Tour sei außerhalb des „verbotenen“ Streckenabschnittes verlaufen. In A habe der Beschwerdeführer auf diese Gruppe gewartet.
Während des Wartens habe sich der Beschwerdeführer mit dem ihm nicht bekannten Lenker des auf einem Foto abgebildeten A am Parkplatz unterhalten. Sie seien von einer Person, nämlich dem Naturwacheorgan fotografiert worden. Dieser habe dann auch den Lenker des A angesprochen. Es sei zu einer Diskussion gekommen. Der Lenker habe auch das Naturwacheorgan fotografiert, worauf es zu einem Wortgefecht und leichten Handgreiflichkeiten (Handy weggeschoben etc.) gekommen sei. Der Fotograf habe dann unter Androhung einer Anzeige des Lenkers und des Beschwerdeführers den Parkplatz verlassen.

X verwende nur „Spreu-Boote“. Auf den Fotos vom 20. und 31. Mai 2018 seien aber „Gumotex-Boote“ ersichtlich.

Der Beschwerdeführer sei nicht auf den Fotos vom 20. Mai 2018 abgebildet. Es sei darauf auch keine Angestellte erkennbar. Es gebe die firmeninterne Anweisung, dass nicht kurzärmelig gefahren werden dürfe.

Das Naturwacheorgan führte aus, dass am 12. Mai 2018 Boote mit der Aufschrift X verwendet worden seien.
Am 20. Mai 2018 habe er den Beschwerdeführer selbst im Neopren-Anzug mit der Gruppe angetroffen. Dies sei auf dem Foto ersichtlich. Das Boot sei im verbotenen Abschnitt angelegt gewesen. Er habe den Beschwerdeführer beim Abstieg zum Boot verwarnt. Seiner Einschätzung nach sei es klar erkennbar gewesen, dass er ein Naturwacheorgan ist.
Zirka 3 Stunden später sei der Zeuge zum Parkplatz A gekommen. Dort sei ein Bus von X mit Anhänger gestanden, wovon er auch ein Foto gemacht habe. Einige Minuten später sei ein zweiter Bus von X ohne Anhänger mit jenen Personen, die er zuvor fotografiert hatte, gekommen. Der Beschwerdeführer sei auch dabei gewesen. Die Gruppe und der Beschwerdeführer habe noch die Neopren-Anzüge getragen. In der Folge hätten sich alle Privatkleidung angezogen. Er habe den Beschwerdeführer darauf angesprochen, dass er ihn getäuscht hätte, weil es sich um keine private Tour, sondern um eine geführte Tour von X gehandelt habe. Er habe auch mit dem Lenker des A gesprochen, den er zuvor mit anderen Personen mit Kajaks im verbotenen Abschnitt der X-schlucht gesehen habe. Er habe dem Beschwerdeführer und dem Lenker eine Anzeige angedroht. Vielleicht sei es kurz zu einer heftigeren Diskussion gekommen, weil der Lenker uneinsichtig gewesen war.

Auf konkretes Befragen durch die erkennende Richterin, teilte der Zeuge mit, dass er vom Lenker des A nicht fotografiert werden wollte und deshalb auch dessen Handy weggedrückt habe.

Der Zeuge konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob der Beschwerdeführer am 20. Mai 2018 den ankommenden Bus selbst lenkte und ob das Boot am Parkplatz war. Zuvor sei keine Person am Parkplatz gewesen. Doch dann sei plötzlich der Beschwerdeführer zu sehen gewesen. Der ankommende Bus habe die Gruppe aussteigen lassen und sei gleich wieder weggefahren. Die Personen hätten sich erst dann umgezogen.

Der Zeuge achte mehr auf die Gesichter der Personen. Das Logo von X habe er nur am 12. Mai 2018 gesehen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. November 2018.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber von X, X, X. Es besteht eine Gewerbeberechtigung für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie eine Raftingkonzession auf der X.
In X, X (Sommercamp), sind u.a. Boote und die Ausrüstung, z.B. Neopren-Anzug, gelagert. Es werden geführte Touren u.a. auch auf der X angeboten. Treffpunkt für Bootstouren ist großteils im Sommercamp.
Bei geführten Touren werden die Kunden vom Beschwerdeführer oder von Angestellten zum Einstieg gefahren. Vor Ort gibt es noch eine Aufklärung.
Werden nur Boote und/oder Ausrüstung ausgeliehen, transportieren diese die Kunden eigenverantwortlich zu einem Einstieg und wieder zurück. Der Beschwerdeführer macht die Kunden auf das zeitlich begrenzte Bootsfahrverbot der X-schlucht aufmerksam.
Ein- und Ausstiege für die Boote gibt es in K unterhalb der Staumauer, bei der Frauensteinerbrücke, beim Kraftwerk X-durchbruch, beim Kraftwerk A, bei der X-brücke, bei der X Mauer und bei der X-mühle.

Der Beschwerdeführer verwendet ausschließlich „Spreu-Boote“, die die Aufschrift X tragen, ein Kennzeichen haben und angemeldet sind.

Am 12., 20. und 31. Mai 2018 wurden Flussabschnitte der X, in denen das Bootsfahrverbot bestand, mit Schlauchbooten befahren.

Befahrung des X-flusses am 12. Mai 2018:
Am Vorabend zum 12. Mai 2018 hat sich eine Personengruppe Boote und Ausrüstung ausgeliehen. Der Beschwerdeführer hat einen Ausweis einbehalten, in einem Gespräch erfragt, ob kundige Personen dabei sind und auf das Bootsfahrverbot der X-schlucht im Zeitraum von 1. April bis 1. Juni hingewiesen. Die ausgeliehenen Boote und die Ausrüstung wurden von dieser Personengruppe eigenständig transportiert.
Es wurde keine geführte Tour bei X für den 12. Mai 2018 gebucht. Weder der Beschwerdeführer noch ein/e Angestellte/r nahmen an dieser Tour teil.
Der Beschwerdeführer ist auf keinen der Fotos ersichtlich.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer Einfluss auf die Entscheidung, den X-fluss mit drei Schlauchbooten im Bereich der Einmündung des X- baches auf einer Länge von X m zu befahren, hatte oder dies sogar veranlasste.

Befahrung des X-flusses am 20. Mai 2018:
Eine sechsköpfige Personengruppe befuhr mit einem Schlauchboot der Marke „Gumotex“ Bereiche des gegenständlichen Bootsfahrverbotes.
Bei X war am 20. Mai 2018 eine geführte Tour gebucht, die von K Staumauer bis A führte und von einem Angestellten/einer Angestellten von X begleitet wurde. Es wurde ein Schlauchboot der Marke „Spreu-Boote“ mit der Aufschrift X und einem Kennzeichen benützt.

Der Beschwerdeführer wartete am Parkplatz A mit seinem Bus mit der Aufschrift X samt Anhänger auf diese Gruppe. Er unterhielt sich währenddessen einmal mit einem Lenker eines A.
Der Zeuge fotografierte dies, kam auf die beiden zu und drohte Beiden eine Anzeige an. Der Lenker des A war nicht damit einverstanden, dass er vom Zeugen fotografiert wurde. Daraufhin machte auch der Lenker des A ein Foto vom Zeugen. Es kam zwischen dem Lenker des A und dem Zeugen zu einem Wortgefecht und leichten Handgreiflichkeiten. Der Zeuge drückte das Handy des Lenkers des A weg.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer, Einfluss auf die Entscheidung, die Befahrung des X-flusses mit einem Schlauchboot im Bereich der Einmündung X auf einer Länge von 1863,2 m zu befahren, hatte oder dies sogar veranlasste.

Befahrung des X-flusses am 31. Mai 2018:
Am 31. Mai 2018 befuhr eine siebenköpfige Gruppe mit einem Boot den gegenständlichen Bereich des Bootsfahrverbotes. Eine Person der Gruppe zog einmal schwimmend zwei Boote durch das Wasser. Ein Boot war von der Marke „Gumotex“ und das andere von der Marke „Spreu-Boote“, jedoch ohne Aufschrift „X“ und ohne Kennzeichen.
Der Beschwerdeführer ist auf keinem der vom Zeugen vorgelegten Fotos ersichtlich.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer, Einfluss auf die Entscheidung, die Befahrung des X-flusses mit drei Schlauchbooten im Bereich der Einmündung des X-baches auf einer Länge von X m zu befahren, hatte oder dies sogar veranlasste.

II.3. Unbestritten geblieben ist, dass am 12., 20. und 31. Mai 2018 Flussabschnitte der X, in denen das Bootsfahrverbot bestand, mit Schlauchbooten befahren wurden.

Die Aussagen des Beschwerdeführers waren glaubwürdig und schlüssig.

Der Zeuge sah erst bei seiner Befragung bei der belangten Behörde erstmals ein Foto des Beschwerdeführers und schloss daraus, dass es sich um dieselbe Person handelt, die er am 20. und 31. Mai 2018 mit Helm und - wie der Zeuge angab - Neopren-Anzug gesehen und fotografiert hatte. Auf den vorhandenen Fotos ist der Beschwerdeführer aber nur auf dem Foto am Parkplatz A (20. Mai 2018) eindeutig ersichtlich. Auf allen anderen Fotos kann man ihn nicht einmal ansatzweise erkennen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Zeuge eine Person, die er vorher mit Helm und Neopren-Anzug gesehen hat, später eindeutig wiedererkennt.

Es sind bis auf die Angaben des Zeugen keine weiteren Hinweise und/oder Beweise hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer die gegenständlichen Befahrungen des X-flusses veranlasst hätte.

Befahrung des X-flusses am 12. Mai 2018:

Die Aussagen des Zeugen und des Beschwerdeführers decken sich hinsichtlich der Verwendung von drei Schlauchbooten mit der Aufschrift X. Dies bestätigen auch die vom Zeugen erstellten Fotos. Darauf ist auch zu sehen, dass es sich bei den Schlaubooten um „Spreu-Boote“ handelte.

Der Beschwerdeführer ist jedoch auf keinen der vorhandenen Fotos ersichtlich.

Die Aussage des Beschwerdeführers, dass Boote und Ausrüstung am Vorabend zum 12. Mai 2018 an eine Personengruppe verliehen wurde, wird durch die Beilage zur Beschwerde „Auszug Registrierkasse vom 11.05.2018“ bestätigt. Es sind im Zeitraum von 20:29 bis 20:40 Uhr 34 Positionen á 50 Euro vorhanden.

Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, dass die Kunden am Vorabend (20:29 bis 20:40 Uhr) einer gebuchten und geführten Tour extra zum Sommercamp anreisen, nur um die Tour zu bezahlen, wenn am nächsten Tag diese Kunden mit den Booten vom Sommercamp zum Einstieg gebracht werden. Viel schlüssiger ist es, dass die Boote und die Ausrüstung schon am Vorabend ausgeliehen und abgeholt wurden, damit am nächsten Tag die Tour unverzüglich gestartet werden kann.

Aus diesen Gründen sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich es als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer am 12. Mai 2018 keine geführte Tour auf der X veranlasst hat.

Befahrung des X-flusses am 20. Mai 2018:

Aus den im Akt vorhandenen Fotos ist ersichtlich, dass am 20. Mai 2018 ein Schlauchboot der Marke „Gumotex“ benützt wurde.

Der Zeuge gab an, dass er die Gruppe beim Abstieg zum Boot bereits verwarnt hatte. Er hätte mit dem Guide, der der Beschwerdeführer gewesen sei, gesprochen, der ihm mitgeteilt hätte, dass dies eine private Tour sei. Zirka 3 Stunden später sei er am Parkplatz A gewesen und habe beobachtet, dass bereits ein Bus von X mit Anhänger, passend für die Boote, dort gestanden und ein weiterer Bus von X ohne Anhänger angekommen sei. Der Beschwerdeführer sei im Bus gesessen, ob er diesen auch gelenkt hat, wusste der Zeuge nicht. Die von ihm zuvor angetroffene Personengruppe sei dann gemeinsam mit dem Beschwerdeführer, noch bekleidet mit Neopren-Anzügen ausgestiegen. Dieser zweite Bus ohne Anhänger habe den Parkplatz dann gleich wieder verlassen. Die Personen hätten sich dann umgezogen. Kurz darauf sei der A zum Parkplatz gekommen und er habe den Beschwerdeführer, bereits in Privatkleidung, im Gespräch mit dem Lenker des A fotografiert. Er habe den Beschwerdeführer und den Lenker des A angesprochen und eine Anzeige angedroht. Es habe vielleicht eine kurz heftigere Diskussion, mit dem Lenker des A gegeben, weil er uneinsichtig gewesen sei. Dann habe der Zeuge den Parkplatz verlassen. Ob ein Boot am Parkplatz in A gewesen sei, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich.

Der Zeuge gab auch an: „Zuvor war keine Person auf dem Parkplatz und plötzlich war der Beschwerdeführer auch da. Er kann nur mit diesem Bus gekommen sein."

Diese Angaben des Zeugen sind aus folgenden Gründen keinesfalls schlüssig und nachvollziehbar:

- Wo die Personengruppe am Parkplatz A während des Gesprächs des Beschwerdeführers mit dem Lenker des A und mit dem Zeugen war, konnte der Zeuge nicht angeben. Wenn aber der zweite Bus von X nur die Personen und den Beschwerdeführer aussteigen ließ und dann gleich wieder weggefahren ist, müsste diese Personengruppe noch am Parkplatz anwesend gewesen sein, weil sich dort keine weiteren Fahrzeuge befanden.
- Es ist nicht logisch, dass ein weiterer Bus ohne Boot mit den Personen zum Parkplatz kommt. Wozu sollte dann der Bus mit Anhänger dort stehen, wenn es kein Boot zum Transportieren gibt? Weiters ist nicht klar, warum sich die Personen am Parkplatz A umziehen. Demnach müsste die Privatkleidung im Bus mit Anhänger gewesen sein, wäre sie im anderen Bus gewesen, hätten sich die Personen wohl schon beim Abholen umgezogen.
- Auch dass der Beschwerdeführer sich völlig entspannt mit dem Lenker des A unterhält (wie auf dem Foto des Zeugen ersichtlich), obwohl er sich laut Zeugenaussage ja auch noch umgezogen hat, die restliche Gruppe noch vor Ort ist und auch noch zurückgebracht werden müsste, ist nicht einleuchtend.
- Der Zeuge hat einige Fotos gemacht, von der ankommenden Personengruppe gibt es jedoch kein Foto, obwohl der Zeuge zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Auto saß und nach seinen Angaben der zweite Bus parallel zum Bus mit Anhänger angehalten hätte.

Vielmehr erscheint es logisch und einleuchtend, so wie der Beschwerdeführer angab, dass er mit dem Bus und dem Anhänger auf die bei X gebuchte Tour von X-mauer bis A gewartet hat.

Ferner hat der Zeuge erst nach konkretem Nachfragen durch die erkennende Richterin angegeben, dass es zu leichten Handgreiflichkeiten zwischen ihm und dem Lenker des A gekommen ist. Der Zeuge wollte verhindern, dass ihn der Lenker des A fotografiert und hat dessen Handy weggedrückt.

Aus all diesen oben angeführten Gründen, gilt es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 20. Mai 2018 das Befahren des X-flusses mit einem Schlauchboot trotz gegenständlichem Bootsfahrverbot veranlasst hat.

<u>Befahrung des X-flusses am 31. Mai 2018:</u>

Aus den vorhandenen Fotos ist ersichtlich, dass eine siebenköpfige Gruppe mit einem Schlauchboot der Marke „Spreu-Boote" ohne Aufschrift „X" und ohne Kennzeichen den X-fluss im Bereich des gegenständlichen Bootsfahrverbotes

befahren hat. Das verwendete „Spreu-Boot“ und ein weiteres „Gumotex-Boot“ wurden einmal durch das Wasser gezogen.
Insgesamt betrachtet, insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer auf keinem der Fotos erkennbar ist, obwohl der Zeuge dies behauptete, von X ausschließlich Schlauchboote mit der Aufschrift „X“ und einem Kennzeichen benützt werden und dem von der erkennenden Richterin gewonnenen Eindruck, dass die Schilderungen und gezogenen Schlüsse des Zeugen überwiegend nicht nachvollziehbar waren, gilt es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 31. Mai 2018 die Befahrung des X-flusses mit zwei Schlauchbooten im Bereich des gegenständlichen Bootsfahrverbotes veranlasst hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„ § 25
Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,
1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.
[...]
(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

§ 56
Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[…]
8. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 ausführt oder in einer Ausnahmebewilligung verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „X-schlucht“ in den Gemeinden S, G und M als Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 11/2016, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 1

[…]
(2) Die Grenze des Naturschutzgebiets ist im Übersichtsplan in der Anlage 1 im Maßstab 1 : 10.000 sowie in den Teilplänen in den Anlagen 2/1 und 2/2 (im Maßstab 1 : 3.500) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der gestatteten forstwirtschaftlichen Nutzung, des Inselbereichs oder des Flusstauch- und Bootsfahrverbots, sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:
[…]
3. das Flusstauchen (Scuben) und das Befahren mit Booten ohne maschinellen Antrieb, ausgenommen in den in den Anlagen dargestellten Flussabschnitten im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 1. Juni jeden Jahres;
[…]“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass am 12., 20. und 31. Mai 2018 Flussabschnitte des X-flusses, auf denen das Bootsfahrverbot bestand, mit Schlauchbooten befahren wurden.

Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer die gegenständlichen Bootsfahrten veranlasst hat, kann jedoch nicht gefolgt werden, weil es nicht als erwiesen gilt, dass der Beschwerdeführer Einfluss auf die Entscheidung der Befahrung von Flussabschnitten im Bereich des Bootsfahrverbotes hatte.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben, das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer